

Willkommen zum Podcast „Dienst im Dialog“ Heute geht's um Altersermäßigung und AZK-Tage bei Lehrkräften

Sonja: Fangen wir mit der Altersermäßigung für Lehrkräfte an. Wie alt muss ich sein, um sie zu bekommen?

Claudia: 58. Aber du bekommst sie nicht sofort nach deinem 58. Geburtstag, ein bisschen musst du noch warten.

Sonja: Ach, bis wann denn?

Claudia: Bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Dann hast du ggf. eine Unterrichtsstunde weniger.

Sonja: Ggf. - das klingt nach Voraussetzungen. Welche sind das denn?

Claudia: Zum Glück nur eine: Du musst einen Beschäftigungsumfang von mindestens 2/3 haben. An der Grundschule sind das 19 Unterrichtsstunden und an der Oberschule 18 Stunden.

Sonja: Und wenn mein Beschäftigungsumfang geringer ist?

Claudia: Wenn dein Teilzeitumfang weniger als 2/3, aber mindestens 50 % ist, bekommst du die Ermäßigungsstunde erst ab dem Schuljahr nach deinem 60. Geburtstag.

Sonja: Hm. Gerechtfertigt finde ich das nicht. Meist geht man ja aus gesundheitlichen oder familiären Gründen in Teilzeit.

Claudia: Genau. Und außerdem bekommt man auch die 2. Ermäßigungsstunde nicht.

Sonja: Wann gibt's die denn?

Claudia: Ab dem Schuljahr nach dem 61. Geburtstag. Aber nur mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 2/3.

Sonja: Alles klar. Mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 2/3 bekomme ich ab dem Schuljahr nach meinem 58. Geburtstag eine Ermäßigungsstunde und ab dem Schuljahr nach meinem 61. Geburtstag eine weitere. Gilt das auch für nicht voll ausgebildete Lehrkräfte und für Lehrkräfte mit befristetem Vertrag?

Claudia: JA. Gemäß § 1 Absatz 4 der Arbeitszeitverordnung haben **alle** Lehrkräfte an öffentlichen Berliner Schulen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf Altersermäßigung. Und „alle“ heißt wirklich alle. Auch Lehrkräfte mit PKB- oder befristetem Vertrag, auch Seiteneinsteigerinnen, Rentnerinnen und Pensionärinnen und natürlich auch Männer.

Sonja: Das ist toll. Aber wie läuft das konkret ab? Bekommt man die Altersermäßigung automatisch?

Claudia: Theoretisch ja. Aber wie überall gilt auch hier: Automatik ist schön, Kontrolle ist besser. Wenn Sie den nötigen Beschäftigungsumfang haben und – je nach dem - ihr 58., ihr 60. oder ihr 61. Geburtstag war – dann erinnern Sie Ihre Schulleitung schon im Mai/Juni daran, dass Ihnen ab nächstem Schuljahr die Altersermäßigung zusteht.

Sonja: Und was macht man, wenn man einen neuen Vertrag abschließt?

Claudia: Dann sollte man der Schulleitung bei Vertragsabschluss sagen, dass man 1 bzw. 2 Stunden weniger unterrichten muss. Ist man z.B. 62 und hat einen Vertrag für 14/28 Stunden, muss man nur **13** Stunden/Woche unterrichten.

Sonja: Und wenn ich merke, dass ich die Altersermäßigung trotzdem nicht bekomme?

Claudia: Dann solltest du dich schleunigst an den Personalrat wenden. Wir klären das.

Sonja: Mit diesem Versprechen beenden wir den ersten Abschnitt und kommen nun zum Arbeitszeitkonto von Lehrkräften. Wann wurde es eröffnet und für wen?

Claudia: Es wurde 2003 eingerichtet und zwar für unbefristet beschäftigte verbeamtete Lehrkräfte.

Sonja: Und angestellte Lehrkräfte sind leer ausgegangen?

Claudia: Zunächst ja. Erst 2008 bekamen auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte ein Arbeitszeitkonto.

Sonja: Was wurde denn dort eingezahlt?

Claudia: Arbeitszeit. Pro Schuljahr, dass man in Vollzeit gearbeitet hat, wurden einem fünf Arbeitstage, sogenannte AZK-Tage gutgeschrieben. AZK ist die Abkürzung für Arbeitszeitkonto.

Sonja: Und wie sah es bei Teilzeit aus?

Claudia: Bei Teilzeit gab es die AZK-Tage entsprechend des Beschäftigungsumfangs, hatte man z.B. eine 2/3-Stelle, bekam man pro Schuljahr 3,33 AZK-Tage. Über die Zahl der gesammelten AZK-Tage hat man für jedes Schuljahr eine Mitteilung von der Personalstelle bekommen.

Sonja: So eine Mitteilung habe ich habe noch nie bekommen.

Claudia: Die Einzahlungen auf das Arbeitszeitkonto wurden zum 01.08.14 beendet. D.h., das Arbeitszeitkonto gab's für Beamte 11 Jahre und für Angestellte 6 Jahre. Bei Vollzeit konnten Beamte max. 55, Angestellte 30 AZK-Tage sammeln.

Sonja: Und was passiert bzw. passierte danach mit dem Arbeitszeitkonto?

Claudia: Da gibt es 3 Möglichkeiten: **1.** Absummeln vor Eintritt in den Ruhestand bzw. die Rente; **2.** Umwandlung in Ermäßigungsstunden; **3.** Auszahlung

Sonja: Wie schön. Man kann sich also eine oder auch mehrere der drei Möglichkeiten aussuchen?

Claudia: Möglichkeit 1 und 2 kann man sich aussuchen und auch variabel kombinieren. Für Möglichkeit 3 gibt's spezielle Voraussetzungen.

Sonja: Und die wären?

Claudia: **1.** Man geht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit in Rente oder **2.** man schiebt seinen regulären Pensionseintritt hinaus oder **3.** man lässt sich in ein anderes Bundesland versetzen oder **4.** man will regulär in Pension/Rente gehen, möchte aber aus schulorganisatorischen Gründen bis zum letzten Tag des Schul-/Halbjahres arbeiten. In diesem Fall muss die Schulleitung bei der Personalstelle beantragen, dass die AZK-Tage nicht abgebummelt, sondern ausgezahlt werden.

Sonja: Wie viel bekomme ich denn pro AZK-Tag?

Claudia: Genauso viel wie für einen regulären Arbeitstag. Pro AZK-Tag bekommst du 1/65 der Summe der Bezüge der letzten 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sonja: Okay, das ist fair. Aber Auszahlung in Form von Geld ist ja an eine der 4 Bedingungen geknüpft. Auszahlung in Form von Ermäßigungsstunden geht aber problemlos, oder?

Claudia: Ja, wenn du mindestens 58 Jahre alt bist, kannst du für das folgende Schuljahr einen Antrag auf Umwandlung der AZK-Tage in Ermäßigungsstunden stellen, ihn spätestens am 15.1. im Schulsekretariat abgeben und auf einer Kopie den Eingang mit Datumstempel bestätigen lassen.

Sonja: Gibt es dafür ein Formular?

Claudia: Ja. Wir verlinken es mit diesem Podcast.

Sonja: Wie viele Ermäßigungsstunden bekomme ich denn für meine AZK-Tage?

Claudia: Für 8 AZK-Tage gibt's 1 Ermäßigungsstunde pro Schuljahr. Wenn man 58 ist, kann man maximal 3 Ermäßigungsstunden pro Schuljahr nehmen. Ab dem Schuljahr nach dem 63. Geburtstag sind es maximal 6 Stunden pro Schuljahr.

Sonja: Mehr als 6 geht nicht?

Claudia: 6 x 8 sind 48. Bis zur maximalen Zahl von 55 AZK-Tagen bleibt ein Rest von 7. Diese 7 Tage muss man abbummeln oder sich - falls eine der eben genannten Voraussetzungen vorliegt – auszahlen lassen.

Sonja: Verliere ich die Altersermäßigung, wenn ich durch diese Ermäßigungsstunden unter die 2/3 bzw. ½-Grenze falle?

Claudia: Nein. Der Mindestbeschäftigungsumfang von 2/3 bzw. ½ für die Altersermäßigung bezieht sich auf den vertraglich festgelegten Arbeitsumfang. Und der verändert sich durch die Ermäßigungsstunden nicht.

Sonja: Na, das hört sich ja gut an. Kann ich die Stunden eigentlich auch nur für ein Schulhalbjahr umwandeln?

Claudia: Ja. Pro Halbjahr brauchst du für eine Ermäßigungsstunde 4 AZK-Tage. Die Zahl der Ermäßigungsstunden kann im 1. Halbjahr und 2. Halbjahr auch unterschiedlich sein.

Sonja: Gehen pro Halbjahr auch mehr als 3 bzw. 6 Ermäßigungsstunden?

Claudia: Nein. Es gelten die gleichen Obergrenzen wie für ganze Schuljahre.

Sonja: Kommen wir nun zum Abbummeln.

Claudia: Hier müssen wir wieder verschiedene Fälle unterscheiden. Bei Regelpensionierung und bei Rente – hier ist es egal ob vorzeitig oder regulär - werden die AZK-Tage **immer** vor dem letzten Schultag abgebummelt. Mit 55 AZK-Tagen würde man dieses Jahr schon am 15. April seinen letzten Schultag gehabt haben.

Sonja: So früh kann man schon mit dem Bummeln beginnen?

Claudia: Das liegt daran, dass beim Abbummeln der AZK-Tage Feier- und Ferientage sowie Wochenenden nicht mitzählen. Präsenztage zählen aber übrigens mit.

Sonja: Und wie erfahre ich, wann mein letzter Schultag ist?

Claudia: Das teilt dir die Personalstelle mit.

Sonja: Gut, das war regulärer Eintritt in Ruhestand bzw. Rente. Als verbeamtete Lehrkraft kann ich ja meinen Ruhestand auch hinausschieben. Bummle ich hier die AZK-Tage auch vor dem letzten Schultag ab?

Claudia: Nein. Am Ende der Dienstzeitverlängerung MUSST du dir deine AZK-Tage auszahlen lassen.

Sonja: Wie sieht es nun bei vorzeitiger Pensionierung aus?

Claudia: Hier verfährt die Personalstelle in den verschiedenen Stadtbezirken nicht immer gleich. In Spandau ist es so, dass die AZK-Tage bei vorzeitiger Pensionierung grundsätzlich NACH dem letzten Schultag abgebummelt werden. 55 AZK-Tage würden dieses Jahr, da Präsenztage mitzählen, bis zum 24.11. reichen. Erst ab dem 25.11. würde man pensioniert werden.

Sonja: Und wie ist es in anderen Stadtbezirken?

Claudia: Von einem Bezirk weiß ich, dass man - sofern man die AZK-Tage NACH dem letzten Schultag abbummeln will - in seinem Antrag auf vorzeitige Pensionierung ausdrücklich schreiben muss, dass man z.B. zum 25.11.26 pensioniert werden möchte. Beantragt man die Pensionierung zum 01.08.26, bummelt man seine AZK-Tage vorher ab.

Sonja: Und wenn man nicht genau weiß, wie viele AZK-Tage man hat?

Claudia: Dann beantragt man die Pensionierung einfach zu dem Tag, der auf das Aufbrauchen der AZK-Tage folgt. In dem Beispiel-Antrag auf vorzeitige Pensionierung, den wir mit dem Podcast verlinken, haben wir das auch so formuliert.

Sonja: Kann ich meine AZK-Tage auch vor der Versetzung in ein anderes Bundesland abbummeln?

Claudia: Wenn es schulorganisatorisch möglich ist, ja.

Sonja: Wie sieht es mit dem Abbummeln aus, wenn ich vor dem Eintritt in den Ruhestand bzw. die Rente in Teilzeit war?

Claudia: Dann kannst du länger Abbummeln. Hast du z.B. 30 AZK-Tage und dein letzter Beschäftigungsumfang war 50 %, dann kannst du 60 Tage abbummeln.

Sonja: Warum das denn?

Claudia: AZK-Tage sind Vollzeit-Tage. Für ein Jahr mit ½ Stelle hast du nur die halbe Zahl von AZK-Tagen bekommen.

Wenn du zum Schluss 50 % Teilzeit hattest, bekommst du während des Abbummelns auch nur 50 % Lohn.

Würdest du jetzt nur 30 Tage Bummeln dürfen, würde man dir die Teilzeit doppelt anrechnen: zuerst halbiert man deine AZK-Tage und **dann** auch noch deinen Lohn. Das geht nicht.

Hier enden wir und verabschieden uns mit dem Hinweis auf die Homepage des PR Spandau, wo man die Infoblätter zu AZK-Tagen und Altersermäßigung, diesen Podcast als PDF-Datei und unsere Kontaktdaten findet. Und wie immer hoffen wir auf viele Fragen und auch Kritik. Denn im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie! In der nächsten Woche geht es um die pauschale Beihilfe.